



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Polizeiliche Kriminalstatistik

**Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik  
in der Fassung vom 01.01.2017  
Anlage 5 - Beispielsammlung**

# Inhalt

Beispiele	4
deutsche Auslandsvertretung (Tatort); Auslandsstraftat	4
Durchschleusung; Inländischer Tatort bei Schleusung	5
Tatort bei Fahnenflucht	5
Gartenhaus(laube) pp.; Wohnungseinbruch	6
Wohnungseinbruch; Wegnahme außerhalb der Wohnung	7
Vereinsgesetz § 20 Abs. 2 Nr. 1	8
Internet; Verbreitung von Kinderpornografie	9
Tatort bei Volksverhetzung mittels Internet	10
Sachbeschädigung; Graffiti; Wandschmiererei; Beschädigung verschiedener Sachen desselben Geschädigten	11
Hausfriedensbruch von mehreren gemeinschaftlich begangen	12
Landfriedensbruch	13
Vorrangregelung; Bestechlichkeit und Bestechung	14
Verstöße gegen die Abgabenordnung	15
Plünderung von Automaten; Tatmittel: geplättete Münzen, Fremdwährung	16
Geld- und Wertzeichenfälschung; Inverkehrbringen von Falschgeld	17
Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben mehrfach	18
Rechtsgutverletzungen im Handlungskomplex	19
Handlungen gegen denselben Betroffenen/die Rechtsordnung, die derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind	23
Verschiedene Betroffene selbe Schlüsselzahl; selbe Betroffene selbe Schlüsselzahl	25
Rauschgiftdelikte; Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung, Unterschiedliche Handlungen und Drogenarten, Tatzeit, -raum	26
Rauschgiftdelikt; Vorrang bei unterschiedlichen Handlungen und Drogenarten; Tatzeit, -raum	28
Rauschgiftdelikt; Vorrang der Drogenarten	29
Rauschgiftdelikt; Bereitstellen von Geldmitteln; Werbung für Betäubungsmittel; Tatzeit, -raum	30
§ 30 StGB Versuch der Beteiligung	31
Zeitungsinserat, Zeitungsannonce; Werbeveranstaltung; Vertreterwerbung	32
Beschädigung von Grabsteinen; Grabsteine umstürzen	33
Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, Erfassung bei	34
Unterschlagung von Sendungen der Post und von Logistikunternehmen	35
Tatverdächtige (mehrere) mit unterschiedlichen Tatvorwürfen	36
Großverfahren Wirtschaftskriminalität; Betrug; Serien	37
Großverfahren; Abrechnungsbetrug	38
Tatort bei: Beförderungserschleichung; Unterhaltspflichtverletzung; Aufgriff von Asylbewerbern; Internet (Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten)	40
SIM-Lock-Fälle, Prepaid-Karte	41
Urkundenfälschung als notwendige Vorbereitungshandlung zum Betrug	42
Werbeanzeigen, persönliche Vertragsverhandlungen	43

Überweisungsbetrug	44
Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, wenn Erwachsene <i>und</i> Kinder betroffen sind	46
Diebstähle aus Umkleieräumen, Varianten	47
Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit Ebay oder ähnlichen Anbietern	48
Erfassung der Geschädigten-Tatverdächtigenbeziehung – formal	49
Erfassung von Folgetaten nach Kontoeröffnung oder Zahlungsdienste-accounts in betrügerischer Absicht	50

# Beispiele

## BEISPIEL 1

### deutsche Auslandsvertretung (Tatort); Auslandsstraftat

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung

Sachverhalt

Erschleichen der Aufenthaltsgenehmigung bzw. Bestechung in deutschen Auslandsvertretungen

Bezug: 41. AT 1998, TOP 2.6.3

Erfassung

Straftaten in deutschen Auslandsvertretungen sind als Auslandstaten nicht zu erfassen.

angewandte Regel

PKS-Rili 2003 Ziffer 1.2 Inhalt, 3. Absatz und Ziffer 2.3 Tatort

41. AT TOP 2.6.3, Erfassung von Auslandsstraftaten 1. Beschluss (Klarstellung)

1. Entgegen der justiziellen Handhabung zum Geltungsbereich des StGB zählt die PKS ausschließlich strafbare Handlungen, die auf deutschem Hoheitsgebiet begangen worden sind (siehe auch 2.3 der PKS-Richtlinien).
2. Die PKS wurde weder geschaffen, noch ist sie hierzu geeignet, die tatsächliche Arbeitsbelastung einer Dienststelle oder die Bearbeitung eines bestimmten -spektakulären- Falles bzw. Fallkomplexes zu belegen. Zu letzterem sind die Vorgangsbearbeitungssysteme (VBS) der Länder (deutlich) geeignetere Instrumentarien.
3. Allein der strafrechtliche Erfolg einer ansonsten auf ausländischem Boden begangenen Straftat in einer politischen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht ausreichend für eine PKS-Erfassung. Vielmehr müssen weitere Umstände (Vorbereitungs-/Anstiftungshandlungen in Deutschland, Tatgehilfen in Deutschland agierend u.ä.) hinzu kommen, um die Straftat für die PKS zu registrieren.
4. Es wird empfohlen, diese Regelung bereits zum 01.01.1999 in Kraft treten zu lassen.

Kommentar

Klarstellung der GeschF PKS

Anlass

LKA

Berlin (Bestechung) und Baden-Württemberg (Erschleichen der Aufenthaltsgenehmigung)

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP

47. AT April 2002, TOP 2.1.1, Protokollnotiz

GeschF / Sachbearbeiter

Datum

Einstellungsdatum

02.09.2002

## BEISPIEL 2

### Durchschleusung; Inländischer Tatort bei Schleusung

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Durchschleusungen in einen anderen Staat
Erfassung	Bei mangelnder Konkretisierung einer unerlaubten Einreise (bei mutmaßlichen Durchschleusungen in einen dritten Staat) ist diese nicht zu erfassen.
angewandte Regel	RILI 2015, Ziffer 4.4.4.3
Kommentar	
Anlass	
LKA	Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom	02.01.2002
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 2.1.2, Beschluss
GeschF / Sachbear- beiter	
Datum	
Einstellungsdatum	02.09.2002

## BEISPIEL 3

### Tatort bei Fahnenflucht

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Ein Soldat tritt nach einem Urlaub seinen Dienst nicht mehr an. Wo ist der Tatort?
Erfassung	Tatort ist auch bei Fahnenflucht pp. der Ort der Handlung bzw. der (Melde-) Ort, an dem im Falle des Unterlassens hätte gehandelt werden müssen (vgl. Kommentar Erbs/Kohlhas zur Fahnenflucht: Verweis auf § 9 Abs. 1 StGB)
angewandte Regel	
Kommentar	
Anlass	
LKA	LKA Brandenburg
Schreiben vom	10.02.02 (telefonisch)
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 2.3, Protokollnotiz
GeschF / Sachbear- beiter	
Datum	
Einstellungsdatum	02.09.2002

## BEISPIEL 4

**Gartenhaus(laube) pp.; Wohnungseinbruch**

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	435*** Wohnungseinbruchdiebstahl, 436*** Tageswohnungseinbruch
Sachverhalt	Frage, wann werden Einbrüche in Gartenhäuser(-lauben) pp. unter Schlüssel "435***, 436*** erfasst?
Erfassung	Gartenlauben sind nur dann als Wohnung anzusehen, wenn sie ständig oder über- wiegend zu Wohnzwecken dienen (Lebensmittelpunkt).
angewandte Regel	
Kommentar	D.h.: Einbrüche in Gartenhäuser(-lauben) pp. werden nur dann unter Schlüssel "435***, 436*** erfasst, wenn diese überwiegend zu Wohnzwecken (Lebensmittel- punkt) genutzt werden. Dies gilt analog für den einfachen Diebstahl aus Gartenhäuser(-lauben), Schlüssel: 335***.
Anlass	
LKA	BKA, GeschF K-PKS
Schreiben vom	Mail vom 22.03.2002
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 2.4.1, Beschluss
GeschF / Sachbear- beiter	
Datum	
Einstellungsdatum	02.09.2002

## BEISPIEL 5

**Wohnungseinbruch; Wegnahme außerhalb der Wohnung**

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	435*** Wohnungseinbruchdiebstahl, 436*** Tageswohnungseinbruch
Sachverhalt	Wegnahme außerhalb der Wohnung z.B. in angrenzenden Geschäftsräumen
Erfassung	Der Bericht der GeschF über ein einschlägiges Urteil des BGH vom 21.06.2001 (4 StR 94/01) hat zur Kenntnis gedient: "Der Tatbestand des Wohnungseinbruchdiebstahls gem. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist auch dann erfüllt, wenn der Täter zwar in eine Wohnung einbricht bzw. sich in sonstiger tatbestandsmäßiger Weise Zutritt verschafft, die Wegnahmehandlung selbst jedoch nicht in der Wohnung, sondern z.B. in angrenzenden Geschäftsräumen erfolgt." In der Begründung heißt es: "... Absicht des Gesetzgebers, dem es nicht (primär) darum gehe, die Wegnahme von in der Wohnung - und damit besonders sicher - aufbewahrten Sachen schärfer zu ahnden, sondern der die mit einem Wohnungseinbruch verbundene Verletzung der Privatsphäre des Opfers unter eine erhöhte Strafandrohung stellen wollte. Es handele sich um eine Straftat, die tief in die Intimsphäre der Opfer eindringe und zu ernststen psychischen Störungen - z.T. gravierenden Angstzuständen - führen könne. Außerdem seien Wohnungseinbrüche nicht selten mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Verwüstungen der Einrichtungsgegenstände verbunden."
angewandte Regel	
Kommentar	
Anlass	BGH 4 StR 94/01, Kriminalistik 10/2001, S. 669
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 2.4.2, Protokollnotiz
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	02.09.2002

## BEISPIEL 6

### Vereinsgesetz § 20 Abs. 2 Nr. 1

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	7200** Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze
Sachverhalt	Ist § 20 Abs. 1 Nr. 1 für die PKS-Erfassung relevant oder nicht?
Erfassung	Es besteht Übereinstimmung, dass das Fortführen verbotener Vereine gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Vereinsgesetz kein echtes Staatsschutzdelikt ist und deshalb in der PKS unter Schlüssel 7200** zu erfassen ist.
angewandte Regel	
Kommentar	
Anlass	
LKA	Berlin
Schreiben vom	28.03.02 (Telefonat)
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 3.9, Beschluss
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	03.09.2002

## BEISPIEL 7

Beispiel 7 wurde gelöscht; UM der KPKS vom 26.07.04 (Einleitung: 08.07.04)

## BEISPIEL 8

Beispiel 8 wurde gelöscht; UM der KPKS vom 29.09.04 (Einleitung: 02.09.04)

## BEISPIEL 9

Beispiel 9 wurde gelöscht; 63. Tagung der KPKS, 27./28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.10



## BEISPIEL 10

<b>Internet; Verbreitung von Kinderpornografie</b>	
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	1432** Verbreitung von Kinderpornografie
Sachverhalt	Kinderpornografische Veröffentlichungen im Internet können an völlig unterschiedlichen Orten eingesehen und vom Täter ausgetauscht oder ergänzt werden. Einzelne Provider zeigen teils tausende solcher Datei"fund" an. Bei einer Jugendschutzta- gung soll ein BKA-Beamter - ausdrücklich als seine persönliche Meinung - gesagt haben, bei Verbreitung von Kinderpornografie im Internet sei pro Anzeiger ein Fall zu erfassen. Die Praxis neigt dazu, aufwändige Ermittlungen durch teuer ausgestat- tete Spezialdienststellen nicht einfach nur "mit einem Strich" zu dokumentieren.
Erfassung	Ein Fall pro Veröffentlichung -nur bei Inlandstat-.
angewandte Regel	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.1 Grundsatz
Kommentar	Soweit Inlandstat vorliegt, wird die Erfassung pro "Veröffentlichung" am ehesten dem Handlungsbegriff gerecht (d.h. pro "homepage" - auch mit evtl. Veränderungen im Laufe der Zeit; nicht pro Einzelbild!). Wenn also jemand eine Datei aus dem In- ternet herunterlädt (bearbeitet) und anschließend unter seiner eigenen Internet- Adresse wieder einstellt, wäre dies als ein weiterer (neuer) Fall zu erfassen. Auf die Zahl der Anzeigen(den) oder der Provider kommt es nicht an. Ist der Ort der Handlung nicht feststellbar, so ist der Tatort als „unbekannt" im bear- beitenden Bundesland nur dann zu erfassen, wenn überprüfte Anhaltspunkte für ei- ne Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen.
Anlass	
LKA	Mainz
Schreiben vom	21.06.2001
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbear- beiter	H. Rohrer / H. Becker
Datum	31.10.2001
Einstellungsdatum	05.09.2002

## BEISPIEL 11

### Tatort bei Volksverhetzung mittels Internet

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung

Sachverhalt

Mit Urteil vom 12. Dezember 2000 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei Volksverhetzung durch die Verbreitung über das Internet eine Inlands-tat dann vorliegt, wenn eigene Äußerungen in das Internet im Ausland eingestellt werden. Bei potentiell-abstrakten Gefährdungsdelikten, wie beispielsweise der Volksverhetzung, gibt es nach dem Willen des Gesetzgebers auch einen Erfolgsort im Inland, wenn die Äußerungen im Internet hier abgerufen werden können. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs entspricht der immer von der Bundesregierung vertretenen Auffassung, nach der bei Volksverhetzung über das Internet eine Strafbarkeit nach deutschem Recht gegeben ist.

Erfassung

Der Tatort bei Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten ist der Ort der Handlung (Ort der Dateneinstellung ins Internet durch den/die Tatverdächtigen). Dabei spielt es keine Rolle in welchem Land die Homepage geführt wird. Ist der Ort der Handlung nicht feststellbar, so ist der Tatort als „unbekannt“ im bearbeitenden Bundesland nur dann zu erfassen, wenn überprüfte Anhaltspunkte für eine Tat handlung innerhalb Deutschlands vorliegen.

angewandte Regel

Kommentar

Bei anderen Deliktsbereichen ist analog zu verfahren.

Anlass

Erster Periodischer Sicherheitsbericht Schlussfolgerungen Seite 65  
Vermerk GeschF, K-PKS vom 17. Juli 2001

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP

47. AT April 2002, TOP 4.2.3, Beschluss B)

GeschF / Sachbear-  
beiter

Datum

Einstellungsdatum

03.09.2002

## BEISPIEL 12

**Sachbeschädigung; Graffiti; Wandschmiererei; Beschädigung verschiedener Sachen desselben Geschädigten**

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	6740** Sachbeschädigung
Sachverhalt	In einem PP wird bei Sachbeschädigungen (Graffiti) anhand einer Geschädigtenliste für einen Zeitraum - z.B. Jahr, pro Geschädigter ein Fall erfasst. Dies gilt auch, wenn die Schmierereien an unterschiedlichen Tagen stattfanden und/oder verschiedene Sachen (Objekte) desselben Geschädigten betroffen waren und/oder kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang bestand.
Erfassung	Nach dem Wegfall des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs (ab 01.01.2003) ist pro Geschädigter ein Fall zu erfassen.
angewandte Regel	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.2 und 4.4.3.4
Kommentar	
<hr/>	
Anlass	
LKA	Baden-Württemberg
Schreiben vom	28.06.2001 (FAX) und Bearbeitung GeschF, K-PKS
<hr/>	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.3, Beschluss C) 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
<hr/>	
Einstellungsdatum	03.09.2002

## BEISPIEL 13

### Hausfriedensbruch von mehreren gemeinschaftlich begangen

Straftatenschlüssel 6220\*\* Hausfriedensbruch  
und -bezeichnung

Sachverhalt Wie ist bei von mehreren gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch zu erfassen:

Erfassung 1 Fall mit 'n' Tatverdächtigen oder so viele Fälle wie Tatverdächtige?  
Bei von mehreren gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch ist 1 Fall mit 'n' TV zu erfassen, ansonsten pro Tatverdächtigen 1 Fall.

angewandte Regel

Kommentar

Anlass Problempapier der PG Richtlinien bezüglich PKS mit Stand November 2000 Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1.5

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP 47. AT April 2002, TOP 4.2.5, A), Umlaufbeschluss  
62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2

GeschF / Sachbearbeiter

Datum

Einstellungsdatum 03.09.2002

## BEISPIEL 14

Beispiel 14 wurde gelöscht; UM der KPKS vom 29.09.04 (Einleitung: 02.09.04)

## BEISPIEL 15

<b>Landfriedensbruch</b>	
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	6230** Landfriedensbruch
Sachverhalt	Die auf der 38. AT TOP 7.5.1 beschlossene Verfahrensweise zur Erfassung des Landfriedensbruches "Straftaten, die den Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklichen, sind bei unmittelbarem räumlichen Zusammenhang und unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen als 1 Fall zu zählen. Dabei kann sich der räumliche Zusammenhang z.B. auf einen Platz oder Straße nebst benachbarter Straßenzüge beziehen." ist in dieser Form - ohne Sonderregelung - in den neuen, ab 1.1.2003 geltenden Richtlinien nicht mehr aufrecht zu halten (Wegfall des räumlichen Zusammenhangs).
Erfassung	1 Fall pro Täter/-gruppe und pro Tatgemeinde
angewandte Regel	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.1 Grundsatz ggf. i.V.m. Ziffer 4.4.3.4
Kommentar	
Anlass	Problempapier der PG Richtlinien bezüglich PKS mit Stand November 2000 Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.01, TOP 4.1.5
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	1. Sitzung der PG KOF November 2001, TOP 3.2
Tagung und TOP	62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	04.09.2002

## BEISPIEL 16

Beispiel 16 wurde gelöscht (63. Tagung der KPKS, 27./28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.10)

## BEISPIEL 17

Beispiel 17 wurde gelöscht (63. Tagung der KPKS, 27./28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.10)

## BEISPIEL 18

### Vorrangregelung; Bestechlichkeit und Bestechung

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	6572** Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr; gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande
Sachverhalt	Erfassung, wenn gleichzeitig ein Vorteil großen Ausmaßes nach § 300, Satz 2, Nr. 1 StGB (Schlüsselzahl 6573) vorliegt.
Erfassung	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr; gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande § 300, Satz 2, Nr. 2 StGB (Schlüsselzahl 6572**) ist vorrangig zu erfassen, wenn gleichzeitig ein Vorteil großen Ausmaßes nach § 300, Satz 2, Nr. 1 StGB (Schlüsselzahl 6573**) vorliegt.
angewandte Regel	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.1 Betrug und Wettbewerbsdelikte, dritter Spiegelstrich
Kommentar	Diese (Vorrang-)Regelung bleibt auch für die PKS-Rili- ab 01.01.2015 erhalten, da bei gleicher Strafandrohung das speziellere Delikt erfasst wird. Sie dient als Hilfestellung für den Sachbearbeiter. -Grundsatz 4.4.1-
Anlass	Problempapier der PG Richtlinien bezüglich PKS mit Stand November 2000 Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1.5
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	1. Sitzung der PG KOF November 2001, TOP 3.4
Tagung und TOP	62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	04.09.2002

## BEISPIEL 19

### Verstöße gegen die Abgabenordnung

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Da der illegale Zigarettenhandel zunehmend von der Polizei bearbeitet wird, sollte bezüglich der Erfassung eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden. Verstöße gegen die Abgabenordnung sind gem. K-PKS Beschlusslage <b>nicht</b> für die PKS zu erfassen.
Erfassung	Fälle von Verstößen gegen die Abgabenordnung sind nur dann statistisch zu erfassen, wenn die Polizei/Bundespolizei den Vorgang auch abschließend bearbeitet hat.
angewandte Regel	PKS-Rili 2003 Ziffer 1.1 Aufgaben und Bedeutung
Kommentar	Bei gemeinsamen Ermittlungsgruppen von Polizei/Zoll bzw. Bundespolizei/Zoll wäre eine Erfassung zulässig.
Anlass	Problempapier der PG Richtlinien bezüglich PKS mit Stand November 2000 Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1.5
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.6, Protokollnotiz (Klarstellung)
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	05.09.2002

## BEISPIEL 20

### Plünderung von Automaten; Tatmittel: geplättete Münzen, Fremdwährung

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung

Sachverhalt Plünderung von Warenautomaten (Zigarettenautomaten) durch geplättete 20-Cent-Münzen. Die 20-Cent-Münzen werden auf den Umfang von 1-Euro-Münzen geplättet. Die Täter machen sich dabei die Tatsache zu Nutze, dass das Münzgewicht bei der Erkennung im Zigarettenautomaten beim Euro weniger bedeutsam ist als noch bei der alten D-Mark.  
Widerrechtliche Beschaffung von Zigaretten durch Einsatz von thailändischen 10-Baht-Münzen oder anderer Fremdwährung.  
Unter welchem Straftatenschlüssel ist zu erfassen?

Erfassung In beiden Fällen wird unter Strft.-Schlüssel "4\*\*7\*\* Schwerer Diebstahl von/aus Automaten erfasst.

angewandte Regel Definitionskatalog, Automatendiebstahl (Diebstahl von/aus Automaten)  
Nach Rücksprache am 20.06.2002 mit OA 33 (Falschgeld) im BKA, ist der Einsatz einer thailändischen 10-Baht-Münze oder einer anderer Fremdwährung kein Falschgelddelikt.

Kommentar

Anlass Anfrage mehrerer LKÄ im Mai 2002

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP

GeschF / Sachbearbeiter H. Becker, H. Rohrer

Datum Mai 2002

Einstellungsdatum 05.09.2002



## BEISPIEL 21

### Geld- und Wertzeichenfälschung; Inverkehrbringen von Falschgeld

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	5510** Geld- und Wertzeichenfälschung einschl. Vorbereitungshandlungen 5520** Inverkehrbringen von Falschgeld
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> <li>Bei einem Ermittlungsvorgang wurde festgestellt, dass durch mehrere TV (TV 3 und TV 4) (in gemeinsamer Aktivität [unterschiedliche Tätigkeiten – Drucken, CD-Herstellung, Schneiden]) Falschgeld hergestellt wurde. Dabei wurden 100,-- Euro-Banknoten, aber insbesondere 20,-- Euro-Banknoten mit unterschiedlichen Seriennummern, gefälscht. Dieses Falschgeld wurde durch einen der Täter (TV 3) an einen Anderen (TV 2) zu einem geringeren Nennwert verkauft. Dieser veräußerte es weiter (z. B. an TV 1).</li> <li>TV 1 versuchte in Geschäften mit Falschgeld zu bezahlen. Zu den verschiedenen Seriennummern der 20,-- Euro-Banknoten liegen nach Informationen der Sachbearbeitung ca. 66 bzw. 86 Anhaltefälle, zu den 100,-- Euro-Banknoten 2 Anhaltefälle vor. Weitere Anhaltefälle zu den festgestellten Seriennummern sind bereits mit veränderter Zahlenfolge aufgetreten (11, 6, 7 Fälle).</li> </ol>
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> <li>Wenn die Tatverdächtigen (TV 3 und TV 4) geständig oder überführt sind, wird 1 Fall "5510** Geld- und Wertzeichenfälschung einschl. Vorbereitungshandlungen" erfasst.</li> <li>Wenn der Tatverdächtige (TV 1) geständig oder überführt ist, werden 'n' Fälle (n = Anzahl der Geschädigten [unmittelbar Betroffene]) "5520** Inverkehrbringen von Falschgeld" erfasst.</li> </ol>
angewandte Regel	<ol style="list-style-type: none"> <li>PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.4 Geld- und Wertzeichenfälschung</li> <li>PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.4 Geld- und Wertzeichenfälschung und Ziffer 4.4.3.2 Tatmehrheit</li> </ol>
Kommentar	<p><u>Zu 1.:</u> Die Weiterveräußerung des Falschgeldes bleibt unberücksichtigt. <u>Hinweis:</u> Dagegen ist bei Schlüssel 5531** "Gebrauch falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152a, 152b StGB" und 5532** "Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152a, 152b StGB" die Erfassung unaufgeklärter Fälle zugelassen. <i>2004 Schlüsseltextänderung 5531 und 5532!!</i></p>
Anlass	
LKA	Brandenburg
Schreiben vom	18.02.2002
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / SB	H. Rohrer, H. Becker
Datum	05.03.2002
Einstellungsdatum	06.09.2002 / Schlüsseltextänderung: 11.03.04

## BEISPIEL 22

### Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben mehrfach

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung

Sachverhalt            Durch einen Stich wird ein Mensch verletzt und sein Anzug beschädigt.  
Durch ein Sprengstoffverbrechen werden 5 Personen vorsätzlich getötet.

Erfassung            1 Fall "2220\*\* gefährliche und schwere Körperverletzung",  
die Sachbeschädigung wird nicht erfasst.

1 Fall "0100\*\* Mord" mit 5 Opfern

angewandte Regel    PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.2

Kommentar

---

Anlass

LKA

Schreiben vom

---

Regelung getroffen    Bestandteil der PKS-Richtlinien

Tagung und TOP        62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2

GeschF / Sachbear-  
beiter

Datum

---

Einstellungsdatum    06.09.2002

## BEISPIEL 23

### Rechtsgutverletzungen im Handlungskomplex

#### a) Gesamtunrechtsgehalt

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung  
Sachverhalt

- 1) A bricht in eine Gaststätte ein und entwendet darin Bargeld aus der verschlossenen Kasse sowie aus zwei Geldspielautomaten der Automatenaufsteller X und Y
- 2) A schlägt die Scheibe eines parkenden PKW ein und entwendet die Jacken fünf verschiedener Personen
- 3) A öffnet zunächst gewaltsam eine Zugangstür zu einer Tiefgarage und bricht dann fünf PKW verschiedener Halter auf
- 4) Verwirrte Person A läuft durch die Fußgängerzone und versetzt zehn wahllos entgegen kommenden Passanten eine Ohrfeige.
- 5) A entfernt von einer hochpreisigen Ware das Etikett und ersetzt es durch eines mit niedrigerem Preis. Anschließend legt er die falsch ausgezeichnete Ware zum Bezahlen an der Kasse vor.
- 6) A begibt sich im Rahmen einer Festnahme des mit Haftbefehl gesuchten B zu der Kontrollstelle und greift die Polizeibeamten P1 und P2 an (ohne diese zu verletzen), um dem B zur Flucht zu verhelfen.
- 7) A begeht einen Taschendiebstahl, entnimmt der Geldbörse von B das Bargeld und entledigt sich der restlichen Beute.

Erfassung

- 1) 1 Fall " 415010 schwerer Diebstahl in/aus Gaststätte "
- 2) 1 Fall " 450010 sonst. schwerer Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen "
- 3) 5 Fälle "450010 sonst. schwerer Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen", die gewaltsame Öffnung der Zugangstür wird nicht erfasst.
- 4) 10 Fälle „224\*\*\* sonstige einfache Körperverletzung
- 5) 1 Fall „518900 Sonstige weitere Betrugsarten“,
- 6) die Urkundenunterdrückung und die Urkundenfälschung werden nicht erfasst.
- 7) 1 Fall „630020 Strafvereitelung“,  
der Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte und die Gefangenenbefreiung werden nicht erfasst.
- 8) 1 Fall „\*9000 Taschendiebstahl von sonstigen Gegenständen“

Angewandte Regel

- 1., 2., 5. ,6. ,7. PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.1  
3. und 4. PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.2

Kommentar

Mehrere Rechtsgutverletzungen sind unter der folgenden Voraussetzung zu der Handlung zusammengefasst, die mit der höchsten Strafe bedroht ist (entsprechend 4.4.2).

Die Handlungen sind aus kriminalistischer/kriminologischer Erfahrung in einem Handlungskomplex verbunden.

In den Fällen 1 und 2 liegt Handlungskomplex vor, weil der Gesamtunrechtsgehalt erst im Verbund hervortritt und keine Zäsur aufweist.

In den Fällen 3 und 4 liegt kein Handlungskomplex vor, weil es sich hier um Serienstraftaten handelt. Die Erfassung in diesen zwei Fällen richtet sich nach 4.4.3.2, da verschiedenen Betroffenen dieselbe Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen ist.

Bei der gewaltsamen Öffnung der Zugangstür im Fall 3 handelt es sich um einen

Tatbestand, der notwendig der Haupttat vorausgeht, so dass keine Erfassung erfolgt (Handlungskomplex).

Die Handlungen in den Fällen 5 bis 6 sind komplex miteinander verbunden (4.4.1).

Anlass	63. Tagung der KPKS
LKA	a) Berlin, b) Niedersachsen, c) Schleswig-Holstein
Schreiben vom	a) 31.08.15, b) 31.08.15, c) 13.07.15
Regelung getroffen	Bestandteil der PKS-Richtlinien
Tagung und TOP GeschF / Sachbear- beiter	63. Tagung der KPKS 27.-28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.7
Einstellungsdatum	

### b) Der Haupttat vorausgehend oder nachfolgend

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung  
Sachverhalt

- 1) A betritt trotz Hausverbot einen Supermarkt und begeht dort einen Ladendiebstahl.
- 2) A schließt in betrügerischer Absicht einen Handyvertrag unter Angaben falscher Personalien ab und unterzeichnet den Vertrag mit falschem Namen.
- 3) A entwendet einen PKW, den er später als Fluchtfahrzeug nach einem Bankraub nutzt.
- 4) A entwendet ein Kfz-Kennzeichen, bringt es an seinem FZ an und begeht unter Verwendung des Kfz und des Kennzeichens einen Tankbetrug
- 5) A manipuliert in Tötungsabsicht die Bremsanlage am Pkw des B. Kurz vor einer Autobahnauffahrt bemerkt B das Versagen der Bremsen und kann seinen Pkw rechtzeitig stoppen.
- 6) A „angelt“ sich aus dem gesicherten Briefkasten einer Bankfiliale einen ausgefüllten Überweisungsträger des Bankkunden B. Dieses Dokument wird derart ge-/verfälscht, dass damit Vermögen an ein ausländisches Konto überwiesen wird.

Erfassung

- 1) 1 Fall " 326\*\*\* sonstiger einfacher Ladendiebstahl ", der Hausfriedensbruch wird nicht erfasst. Er geht dem Ladendiebstahl voraus.
- 2) 1 Fall " 5189\*\* sonstige weitere Betrugsarten" die Urkundenfälschung wird nicht erfasst. Sie ist Vorbereitungshandlung des Betruges und ist für diesen notwendig.
- 3) 1 Fall "400110 schwerer Diebstahl von Kraftwagen"  
1 Fall "2111\*\* Raub/räuberische Erpressung auf/gegen Geldinstitute"
- 4) 1 Fall „Tankbetrug“  
1 Fall „Diebstahl“  
1 Fall „Urkundenfälschung“
- 5) 1 Fall „010079 Sonstiger Mord/Versuch“, die Sachbeschädigung an Kfz sowie der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr werden nicht erfasst.
- 6) 1 Fall „518320 Überweisungsbetrug“, sowohl die Wegnahme (Diebstahl i.d.R. ausgeschlossen) als auch die Urkundenfälschung werden nicht erfasst.

Angewandte Regel

1., 2., 5., 6.

PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.1

3. und 4. PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.1

Kommentar

Mehrere Rechtsgutverletzungen sind unter der folgenden Voraussetzung zu der Handlung zusammengefasst, die mit der höchsten Strafe bedroht ist (entsprechend 4.4.2).  
Die Handlungen sind aus kriminalistischer/kriminologischer Erfahrung in einem Handlungskomplex verbunden.  
In den Fällen 1., 2., 5., 6., 7. liegt Handlungskomplex vor, weil die Tatbestände notwendig oder regelmäßig der Haupttat vorausgehen oder nachfolgen und möglicherweise ein Tatbestand qualifiziert/spezialisiert wird.  
In den Fällen 3 und 4 liegt kein Handlungskomplex vor, da die Handlungen lediglich der Verschleierung dienen und nicht zwingend notwendig sind. Die Erfassung richtet sich nach 4.4.3.1, da verschiedene Betroffene mit unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen betroffen sind.

Anlass

63. Tagung der KPKS

LKA

a) Berlin, b) Niedersachsen, c) Schleswig-Holstein

Schreiben vom

a) 31.08.15, b) 31.08.15, c) 13.07.15

Regelung getroffen

Bestandteil der PKS-Richtlinien

Tagung und TOP  
GeschF / Sachbear-  
beiter

63. Tagung der KPKS 27.-28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.7

Einstellungsdatum

**c) Situationsdynamik**

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung  
Sachverhalt

- 1) Im Rahmen eines Widerstandes sind 4 PVB eingesetzt. A beleidigt zunächst die PVB 1 und 2. Daraufhin treten die PVB 3 und 4 hinzu. A tritt dem PVB 3 gegen das Bein und schlägt dem PVB 4 ins Gesicht.
- 2) A und Schwester B geraten vor der Haustür in Streit. Nachdem A die B massiv bedroht hat, treten die Mutter und ein Nachbar hinzu. Daraufhin beleidigt A den Nachbarn und schubst die Mutter zu Boden.
- 3) A widersetzt sich gegen 2 PVB, wobei keine weiteren mit höherer Strafe bedrohten Tatbestände erfüllt sind. A wird zum Polizeigewahrsam verbracht. Hier wird eine Blutprobe entnommen. A bespuckt dabei den Polizeiarzt P. Als A in die Zelle gebracht wird beleidigt er den PVB 2.
- 4) A findet auf einem Parkplatz einen Kfz-Schlüssel. Er macht sich mithilfe der Fernbedienung auf die Suche und entdeckt dort einen verschlossenen Pkw. Er entschließt sich, den Pkw zu entwenden.
- 5) Trotz eines gerichtlichen Annäherungsverbotes infolge Nachstellung spricht A die B erneut auf der Straße an. Im weiteren Verlauf wird die B beleidigt und schließlich von A bedroht.
- 6) A und B geraten in einer Gaststätte in Streit. Weil A die B massiv bedroht, treten der Wirt und ein Türsteher hinzu, um zu schlichten. Außer sich vor Wut, schlägt A der B ins Gesicht.

Erfassung

- 1) 1 Fall " 224\*\*\* vorsätzliche einfache Körperverletzung " mit 2 Opfern
- 2) 1 Fall „224\*\*\* vorsätzliche einfache Körperverletzung“ mit 1 Opfer
- 3) 1 Fall "621021 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" mit 2 Opfern  
1 Fall "224\*\*\* vorsätzliche einfache Körperverletzung" mit 1 Opfer,  
1 Fall „673010 Beleidigung“

	<p>4) 1 Fall „*00110 Diebstahl von Kraftwagen“ (Problematik „falscher Schlüssel“ ist im konkreten Einzelfall gesondert zu bewerten), die Unterschlagung des Kfz-Schlüssels wird nicht erfasst.</p> <p>5) 1 Fall „232410 Nachstellung (Stalking)“ mit 1 Opfer der Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz, die Beleidigung und die Bedrohung werden nicht erfasst.</p> <p>6) 1 Fall „224000 vorsätzliche einfache Körperverletzung“ mit 1 Opfer die Bedrohung wird nicht erfasst.</p>	
Angewandte Regel	1. ,2., 4., 5., 6. 3.	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.1 PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.1
Kommentar	<p>Mehrere Rechtsgutverletzungen sind unter der folgenden Voraussetzung zu der Handlung zusammengefasst, die mit der höchsten Strafe bedroht ist (entsprechend 4.4.2).</p> <p>Die Handlungen sind aus kriminalistischer/kriminologischer Erfahrung in einem Handlungskomplex verbunden.</p> <p>Im Fall 1. 2., 4., 5., 6.liegt Handlungskomplex vor weil eine Zusammenfassung nahe liegt bei mehreren tatbestandlichen Verhaltensweisen aufgrund der Situationsdynamik oder der Tatgelegenheitsstruktur und zwischen den Delikten annähernde Wertgleichheit besteht.</p> <p>Im Fall 3 liegt kein Handlungskomplex vor, da die Situationsdynamik eine Zäsur aufweist. Die Erfassung richtet sich nach 4.4.3.1, da verschiedene Personen mit unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen betroffen sind.</p>	
Anlass	63. Tagung der KPKS	
LKA	a) Berlin, b) Niedersachsen, c) Schleswig-Holstein	
Schreiben vom	a) 31.08.15, b) 31.08.15, c) 13.07.15	
Regelung getroffen	Bestandteil der PKS-Richtlinien	
Tagung und TOP GeschF / Sachbearbeiter	63. Tagung der KPKS 27.-28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.7	
Einstellungsdatum		

## BEISPIEL 24

Beispiel 24 wurde gelöscht (63. Tagung der KPKS, 27./28.05.15 in Wiesbaden, TOP 3.7)

## BEISPIEL 25

**Handlungen gegen denselben Betroffenen/die Rechtsordnung, die derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind**

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung  
Sachverhalt

- 1) Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wird festgestellt, dass ein Tatverdächtiger über einen Zeitraum von 10 Monaten fortlaufend Ladendiebstähle (nach § 242 StGB) zum Nachteil derselben Kaufhausfiliale begangen hat.
- 2) Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wird festgestellt, dass ein Vater sein Kind über mehrere Monate/Jahre sexuell missbraucht (nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB) hat.
- 3) Ein Antiquitätenhändler hat vorwiegend über einen längeren Zeitraum gestohlene Kunstgegenstände an- und verkauft.
- 4) Eine Person hat wiederholt pornografische Schriften vertrieben.
- 5) Ein Betrieb verschmutzt über einen längeren Zeitraum ein Gewässer (§ 324 StGB).

Erfassung

1. - 5. Jeweils 1 Fall des entsprechenden Straftatenschlüssels

- 1) "326\*\*\* einfacher Ladendiebstahl
- 2) "1311\*\* sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB"  
*auch bei unterschiedlichen Tatörtlichkeiten*
- 3) "6321\*\* sonstige gewerbsmäßige Hehlerei"
- 4) "1430\*\* Verbreitung pornografischer Schriften"
- 5) "6761\*\* Verunreinigung eines Gewässers"

angewandte Regel

PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.4

Kommentar

Werden bei der Bearbeitung eines Ermittlungsvorgangs weitere rechtswidrige Handlungen desselben Tatverdächtigen bekannt, die derselben Schlüsselzahl zuzuordnen sind, sind sie unabhängig von seiner ein- oder mehrmaligen Entschlussfassung unter den folgenden Voraussetzungen nur als 1 Fall zu erfassen. Diese Voraussetzungen gelten auch für unaufgeklärte Straftaten, soweit auskriminalistischer Sicht diese „gleichartigen Folgehandlungen“ einem oder gemeinschaftlich handelnden noch nicht ermittelten Täter/Tätern zuzuordnen sind.

Voraussetzungen:

- Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Tat ausschließlich z. N. desselben Geschädigten.
- Unter Geschädigten sind die unmittelbar Betroffenen zu verstehen. Filialen eines Konzerns oder eines Kreditinstitutes sind somit einzelne Geschädigte.  
Beispiel 1 und 2
- Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Handlung, wobei die Rechtsordnung/Allgemeinheit geschädigt ist (keine natürliche oder juristische Person als „Geschädigte“).
- Beispiele 3 bis 5

Auch längere Pausen (es können auch mehrere Jahre sein) führen nicht zur Unterbrechung dieser Regel [innerhalb eines Ermittlungsvorgangs].

Anlass

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen Bestandteil der PKS-Richtlinien und Übernahme 35. AT 1994, TOP 11, S. 21

Tagung und TOP	62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbear- beiter	
Datum	
<hr/>	
Einstellungsdatum	10.09.2002



## BEISPIEL 26

<b>Verschiedene Betroffene selbe Schlüsselzahl; selbe Betroffene selbe Schlüsselzahl</b>	
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Auf einem Parkplatz werden 10 Kraftfahrzeuge unterschiedlicher Halter aufgebrochen und daraus Gegenstände entwendet.</li> <li>2) Ein Reifenstecher beschädigt auf einem Parkplatz Reifen an insgesamt 12 Fahrzeugen. Davon gehören 7 Fahrzeuge einer Autovermietung und weiterer 5 unterschiedlichen Haltern.</li> <li>3) Ein Tatverdächtiger bezahlt in 8 verschiedenen Geschäften (in dreien sogar mehrmals) mit einer entwendeten Kreditkarte.</li> <li>4) Eine Tatverdächtige legt Totalfälschungen von Rezeptformularen (mit PC hergestellt) sporadisch in verschiedenen Apotheken vor um so an Betäubungsmittel zu gelangen. Die Unterschrift stammt von der Tatverdächtigen. Im abgeschlossenen Ermittlungsvorgang konnten insgesamt 4 verschiedene Apotheken festgestellt werden.</li> </ol> <p>Die Beispiele beziehen sich immer auf das Ergebnis eines abgeschlossenen Ermittlungsvorgangs.</p>
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) 10 Fälle "450*** schwerer Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen"</li> <li>2) 6 Fälle "6741** Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen"</li> <li>3) 8 Fälle "5164** Betrug mittels rechtswidrig erlangter Kreditkarten"</li> <li>4) 4 Fälle "5420** Urkundenfälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln"</li> </ol>
angewandte Regel	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.2</li> <li>2) PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.4</li> <li>3) PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.2</li> <li>4) PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.2</li> </ol>
Kommentar	Sind mehrere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen <u>durch selbständige Handlungen z. N. verschiedener Geschädigter</u> (unmittelbar Betroffene) begangen worden oder wurden unterschiedliche Gesetzesnormen verletzt (unabhängig von der Zahl der Geschädigten), ist je 1 Fall zu zählen.
Anlass	
LKA	<u>Zu 4.:</u> Stuttgart
Schreiben vom	Telefonisch am 03.06.2002
Regelung getroffen	Bestandteil der PKS-Richtlinien und Übernahme 35. AT 1994, TOP 11 S. 21/22
Tagung und TOP	57. AT KPKS, TOP 3.14 (Beschluss) 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	<u>Zu 4.:</u> H. Rohrer, H. Becker
Datum	03.06.2002
Einstellungsdatum	10.09.2002

## BEISPIEL 27

### Rauschgiftdelikte; Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung, Unterschiedliche Handlungen und Drogenarten, Tatzeit, -raum

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

- 1) Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs gegen eine Person wurden Verstöße wegen "unerlaubterr Einfuhr von Kokain", " unerlaubtem Handel/Schmuggel von Kokain" und "Besitz von Kokain" festgestellt.
- 2) Wie Sachverhalt 1, aber zusätzlich noch "Abgabe von Kokain an Minderjährige"
- 3) Wie Sachverhalt 1, aber zusätzlich noch "illegaler Anbau von Cannabispflanzen"

Erfassung

- 1) 1 Fall "7332\*\* unerlaubte Einfuhr von Kokain"
- 2) 1 Fall "7345\*\* Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige § 29a Abs. 1 Nr. 1; ggf. § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG"
- 3) 1 Fall "7332\*\* unerlaubte Einfuhr von Kokain"  
und  
1 Fall "7341\*\* unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln"

angewandte Regel

- 1) PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, erster Spiegelstrich, Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung
- 2) und 3.

PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, erster Spiegelstrich, Vorrang der jeweils qualifizierteren Handlung und vierter Spiegelstrich, sonstige Verstöße gegen das BtMG, 3. Absatz.

Hinweis auf Tatzeit, -raum:

PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, sechster Spiegelstrich

Kommentar

- 1) Sind innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wegen Rauschgiftdelikten bei den Schlüsselgruppen "unerlaubte Einfuhr (733\*\*\*)", "Handel/Schmuggel (732\*\*\*)" und "allgemeine Verstöße (731\*\*\*)" gleiche Drogenarten betroffen, so werden untergeordnete Delikte in höherwertige einbezogen und daher nicht erfasst (die Auflistung der Schlüsselgruppen entspricht der Rangfolge).
- 2) und 3.  
Treffen Qualifizierungsmerkmale anderer Schlüssel nach 734\* zu (nicht "7343\*\* oder 7344\*\*" [PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, vierter Spiegelstrich, sonstige Verstöße gegen das BtMG, 1 Absatz], entfällt bei gleicher Drogenart die Erfassung nach 731\*\*\*, 732\*\*\* bzw. 733\*\*\*.  
Vgl. Beispiel 28.

Hinweis auf Tatzeit, -raum:

Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs können sich Handlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Hierbei kann es sich um mehrere Jahre oder auch nur einige Tage handeln. Eine neuerliche Fallzählung kommt erst wieder in Betracht, wenn der Ermittlungsvorgang abgeschlossen und ein neues Verfahren einzuleiten ist.

Anlass	Überarbeitung der Richtlinien Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1 Rauschgift-Dienststellenleiter-Tagung der Länder, 03./04.09.2001 in Münster Vorgang wurde am 25.09.2001 von der GF-KOK an die K-PKS zurückgegeben
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.4 Erfassung von Rauschgiftdelikten ab 01.01.2003 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbear- beiter	
Datum	
Einstellungsdatum	10.09.2002

## BEISPIEL 28

### Rauschgiftdelikt; Vorrang bei unterschiedlichen Handlungen und Drogenarten; Tatzeit, -raum

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs gegen eine Person wurden Verstöße wegen "unerlaubtem Handel/Schmuggel von Kokain" und "Besitz von LSD" festgestellt.</li><li>2) Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs gegen eine Person wurden Verstöße wegen "unerlaubtem Handel/Schmuggel von Kokain" und "unerlaubter Einfuhr von Cannabis (in nicht geringer Menge)" festgestellt.</li></ol>
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"><li>1) 1 Fall "7322** Unerlaubter Handel/Schmuggel von Kokain"</li><li>2) 1 Fall "7338** Unerlaubte Einfuhr von Cannabis (in nicht geringer Menge)"</li></ol>
angewandte Regel	1. und 2. PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, dritter Spiegelstrich, Unterschiedliche Handlungen und Drogenarten <u>Hinweis auf Tatzeit, -raum:</u> PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, sechster Spiegelstrich
Kommentar	Bei unterschiedlichen Handlungen <b>und</b> unterschiedlichen Drogenarten <u>in einem Ermittlungsvorgang</u> hat grundsätzlich die Handlung Vorrang vor der Drogenart. Vgl. Beispiel 27. <u>Hinweis auf Tatzeit, -raum:</u> Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs können sich Handlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Hierbei kann es sich um mehrere Jahre oder auch nur einige Tage handeln. Eine neuerliche Fallzählung kommt erst wieder in Betracht, wenn der Ermittlungsvorgang abgeschlossen und ein neues Verfahren einzuleiten ist.
Anlass	Überarbeitung der Richtlinien Bezug: 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1 Rauschgiftdienststellen-Leiter Tagung der Länder, 03./04.2001 in Münster Vorgang wurde am 25.09.2001 von der GF-KOK an die K-PKS zurückgegeben
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.4 Erfassung von Rauschgiftdelikten ab 01.01.2003 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	11.09.2002

## BEISPIEL 29

<b>Rauschgiftdelikt; Vorrang der Drogenarten</b>	
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	1) Unerlaubter Handel mit 10 g Kokain, 15 g Haschisch und 10 g Heroin 2) Unerlaubter Handel mit 10 g Kokain, 2,3 kg Haschisch und 10 g Heroin
Erfassung	1) 1 Fall "7321** Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Heroin" 2) 1 Fall "7318** Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Cannabis und Zubereitungen"
angewandte Regel	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, zweiter Spiegelstrich, Vorrang der Drogenarten
Kommentar	Sind bei einem Rauschgiftdelikt mehrere Drogenarten betroffen, so gilt folgende Reihenfolge: 1. Heroin 2. Kokain (Hinweis: Ist neben Kokain auch das Derivat Crack betroffen, so ist dieses vorrangig zu erfassen) 3. Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal) 4. Methamphetamin in Pulver- oder flüssiger Form 5. Methamphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform 6. Amphetamin in Pulver- oder flüssiger Form 7. Amphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform (Ecstasy) 8. LSD 9. Cannabis 10. Sonstige Nur in <u>Ausnahmefällen</u> - krasses Missverhältnis (z. B. 8 g Kokain zu 2,3 kg Haschisch) - kann eine <u>andere</u> (weniger gefährliche) <u>Drogenart</u> erfasst werden.
Anlass	Überarbeitung der Richtlinien
	Bezug: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 46. AT der K-PKS am 16./17.05.2001, TOP 4.1</li> <li>• Rauschgiftendienststellen-Leiter Tagung der Länder, 03./04.2001 in Münster</li> <li>• Vorgang wurde am 25.09.2001 von der GF-KOK an die K-PKS zurückgegeben</li> </ul>
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	47. AT April 2002, TOP 4.2.4 Erfassung von Rauschgiftdelikten ab 01.01.2003 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2 UM der KPKS vom 19.02.13 (Anpassung der Vorrangregelung der Drogenarten)
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	10.09.2002

## BEISPIEL 30

### Rauschgiftdelikt; Bereitstellen von Geldmitteln; Werbung für Betäubungsmittel; Tatzeit, -raum

Straftatenschlüssel  
und -bezeichnung

Sachverhalt

In einem Ermittlungsvorgang wird festgestellt, dass Täter A) dem Täter B) 100.000 Euro zum Ankauf von Kokain zur Verfügung gestellt hat.

Täter B) erwirbt mit diesem Geld Kokain und verkauft es an Drogenabhängige, wobei Täter B) aber auch Täter A) massiv Werbung für die Droge betreiben.

Erfassung

1 Fall "7343\*\* Bereitstellen von Geldmitteln und anderen Vermögenswerten" mit Täter A) und

1 Fall "7322\*\* Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Kokain" mit Täter B) und 1 Fall "7344\*\* Werbung für Betäubungsmittel" mit Täter A) und B)

angewandte Regel

PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, vierter Spiegelstrich, sonstige Verstöße gegen das BtMG, 1. und 2. Absatz

Hinweis auf Tatzeit, -raum:

PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.4.2 Rauschgiftdelikte, sechster Spiegelstrich

Kommentar

Die Bereitstellung von Geldmitteln oder anderen Vermögensgegenständen nach § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG und die Werbung für BtM nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG sind als separate Fälle zu erfassen.

Das Bereitstellen von Geldmitteln pp. ist unabhängig von der Art des Rauschgifts. Diese Handlung ist so nur auszuweisen, wenn der Täter - ohne selbst aktiv in Erscheinung zu treten - dem unmittelbar Handelnden den wirtschaftlichen Umsatz von Betäubungsmitteln ermöglicht.

Vgl. Beispiel 27 und hier Sachverhalt 3.

Hinweis auf Tatzeit, -raum:

Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs können sich Handlungen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Hierbei kann es sich um mehrere Jahre oder auch nur einige Tage handeln. Eine neuerliche Fallzählung kommt erst wieder in Betracht, wenn der Ermittlungsvorgang abgeschlossen und ein neues Verfahren einzuleiten ist.

Anlass

Überarbeitung der Richtlinien

Bezug:

- 46. AT der K-PKS am 16./17.05.01, TOP 4.1
- Rauschgiftendienststellen-Leiter Tagung der Länder, 03./04.2001 in Münster
- Vorgang wurde am 25.09.2001 von der GF-KOK an die K-PKS zurückgegeben

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP

47. AT April 2002, TOP 4.2.4 Erfassung von Rauschgiftdelikten ab 01.01.2003  
62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2

GeschF / Sachb.

Einstellungsdatum

10.09.2002

## BEISPIEL 31

<b>§ 30 StGB Versuch der Beteiligung</b>	
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Wie erfolgt bei einem Verstoß gegen § 30 StGB Versuch der Beteiligung die Erfassung?
Erfassung	Die Erfassung erfolgt bei dem entsprechenden Verbrechen, z.B. Mord (0100**), Raub (2100**) u. a. als Versuch.
angewandte Regel	
Kommentar	Diese Verfahrensweise ergibt sich zwingend aus § 30 StGB.
Anlass	
LKA	Mainz
Schreiben vom	Telefonische Anfrage vom 03.07.2002
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	
GeschF / Sachbearbeiter	H. Dörmann
Datum	04.07.2002
Einstellungsdatum	18.09.2002

## BEISPIEL 32

### Zeitungsinserat, Zeitungsannonce; Werbeveranstaltung; Vertreterwerbung

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	5171** Leistungsbetrug
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Mittels eines Inserates (Annonce) [in mehreren Zeitungen] verspricht ein Tatverdächtiger gegen Zahlung von Euro 50,00 Waren oder Leistungen, ohne in der Lage zu sein, diese zu liefern oder zu erbringen. 20 Geschädigte zahlen den geforderten Betrag ohne die entsprechende Leistung zu erhalten.</li><li>2. Bei der Durchführung einer Werbeveranstaltung - <b>ohne</b> persönliche Vertragverhandlung - versprechen 2 Vertreter (Werber) Waren oder Leistungen, ohne in der Lage zu sein, diese zu erbringen. Von den 200 anwesenden Gästen schließen 90 einen Vertrag ab.</li><li>3. Wie Beispiel 2, nur dass mit 5 unentschlossenen Parteien im Anschluss an die Veranstaltung noch persönliche Vertragverhandlungen geführt werden, die bei 2 Parteien zu einem erfolgreichen Abschluss führen.</li><li>4. Vertreterwerbung: In persönlichen abgestellten Einzelgesprächen werden 'n' neue Kunden geworben.</li></ol>
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. 1 Fall "5171**/5113** Leistungs-/Warenbetrug" (vollendet)</li><li>2. 1 Fall 5171**/5113** Leistungs-/Warenbetrug" (vollendet)</li><li>3. 3 Fälle "5171** Leistungsbetrug" (vollendet) 1x Werbeveranstaltung und je 1x die erfolgreich geführten persönlichen Vertragsverhandlungen</li><li>4. 'n' Fälle "<i>entsprechenden Straftatenschlüssel</i>" (vollendet)</li></ol>
angewandte Regel	Die Erfassung erfolgt nach dem Grundsatz (4.4.1) der PKS-Richtlinien (Stand: 01.01.2003). <b>Mehrere</b> Fälle sind nur zu erfassen, wenn eine Betrugshandlung vorliegt, die individuell auf den Geschädigten abgestellt ist (persönliche Vertragsverhandlungen mit anschließendem Abschluss). Es wird auf die Handlung abgestellt!
Kommentar	Siehe auch Beispiel 42.
Anlass	Siehe Protokolle
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	35. AT Juni 1994, TOP 11, S. 21 und 43. AT Juni 1999, TOP 2.4, 2. Beschluss 63. Tagung der KPKS, Mai 2015, TOP 3.10; Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.4
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	18.09.2002



## BEISPIEL 33

### Beschädigung von Grabsteinen; Grabsteine umstürzen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	670011 Störung der Totenruhe
Sachverhalt	Auf einem Friedhof erfolgt an 25 Beisetzungsstätten ein Beschädigen bzw. Umstürzen von Grabsteinen
Erfassung	25 Fälle „670011 (4stellig: 6700) Störung der Totenruhe“
angewandte Regel	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.2
Kommentar	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Siehe auch Beispiel 26</li> <li>2. Das Beschädigen bzw. Umstürzen von Grabsteinen auf Friedhöfen stellt grundsätzlich keine gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 StGB, sondern eine Störung der Totenruhe nach § 168 StGB dar.</li> </ol>
Anlass	
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	<p>43. AT Juni 1999, TOP 2.8.3</p> <p>62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2</p>
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	18.09.2002

## BEISPIEL 34

### Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, Erfassung bei

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	6521** Vorteilsgewährung 6511** Vorteilsannahme
Sachverhalt	Ein Totengräber (Arbeiter der Stadtverwaltung) verschaffte durch die Diensthandlung "Auftragsvergabe" einem Bestattungsinstitut die Abwicklung von 203 Todesfällen gegen Gewährung eines Vorteils (ein Ermittlungsvorgang).
Erfassung	1 Fall "6521** Vorteilsgewährung" 1 Fall "6511** Vorteilsannahme"
angewandte Regel	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.4
Kommentar	Falls es sich um 10 Bestattungsunternehmen gehandelt hätte, wäre wie folgt zu erfassen: 10 Fälle "6521** Vorteilsgewährung" 1 Fall "6511** Vorteilsannahme"
Anlass	
LKA	Stuttgart
Schreiben vom	03.03.1997, Ziffer 1.
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	40. AT Mai 1997, TOP 6.1 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	18.09.2002

## BEISPIEL 35

### Unterschlagung von Sendungen der Post und von Logistikunternehmen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Ein Mitarbeiter der Post bzw. eines Logistikunternehmens nimmt am Ende eines Arbeitstages bzw. einer Arbeitsschicht über den Zeitraum von mehreren Monaten hinweg in 67 Fällen (Tagen) jeweils eine größere Anzahl von Postsendungen mit nach Hause. Ein Teil der Postsendungen wird von ihm geöffnet, um ggf. enthaltene Wertgegenstände zu verwenden, die Mehrzahl der insgesamt 2.500 Briefe bleibt ungeöffnet.
Erfassung	1 Fall 670020 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses.
angewandte Regel	PKS-Rili 2015, Nr. 4.4.3.4
Kommentar	Aus Sicht der KPKS wird für die Fallzählung die Schädigung der Rechtsordnung zugrunde gelegt. Fälle der Unterschlagung die Tateinheitlich vorliegen, treten zurück. Bei Tateinheit mit Fällen gem. § 246 (2) StGB ist die Verletzung des Postgeheimnisses als das speziellere Delikt zu erfassen (Nr. 4.4.2 der PKS-Richtlinien).
Anlass	
LKA	Baden-Württemberg
Schreiben vom	03.03.1997, Ziffer 2.
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	61. Tagung der KPKS, 2014, TOP 3.1 (Beschlusssammlung Nr. 659) 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	18.09.2002, geändert 20.12.2005, 11.09.2009, 11.11.2014

## BEISPIEL 36

<b>Tatverdächtige (mehrere) mit unterschiedlichen Tatvorwürfen</b>	
Stichwort	Tatverdächtige (mehrere) mit unterschiedlichen Tatvorwürfen
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Zwei Täter beabsichtigen einen Taxifahrer unter Drohung mit einem Messer zu be- rauben. Der messerführende Täter sticht zu. Für diesen Täter ergibt sich ein versuch- ter Totschlag. Für den anderen Täter ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer. Jedoch ist statistisch nur ein Fall zählbar.
Erfassung	1 versuchter Fall "0200** Totschlag" mit 2 Tatverdächtigen
angewandte Regel	PKS-Rili 2015, Ziffer 4.4.1
Kommentar	
Anlass	
LKA	Baden-Württemberg
Schreiben vom	FS 32863 vom 16.04.1997
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	40. AT Mai 1997, TOP 6.4
GeschF / Sachbear- beiter	
Datum	
Einstellungsdatum	18.09.2002

## BEISPIEL 37

### Großverfahren Wirtschaftskriminalität; Betrug; Serien

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Im Rahmen eines Ermittlungsvorgangs z.B. in Betrugsfällen (Wikri) kommt es fast regelmäßig zu Durchsuchungen der Geschäftsräume beschuldigter Firmen, wobei auch Kundenkarteien (Papier, PC) mit einer Vielzahl von geschädigten Personen (z.B. 60.000 Personen) beschlagnahmt werden. Nicht alle Kunden erstatten Anzeige. Viele verzichten - auch nachdem sie über ihren Geschädigtenstatus durch die Polizei informiert wurden - aus den unterschiedlichsten Beweggründen darauf (aus Scham, bringt nichts, u.a.).
Erfassung	Wie viele Fälle sind hier zu erfassen? Bei Großverfahren (z.B. Betrug) sind entsprechend den Erfassungsregeln nur durchermittelte Vorgänge gemäß der Anzahl der direkt Betroffenen (nicht nur anhand von Kundenkarteien) für die PKS zu erfassen.
angewandte Regel	PKS-Rili 2003 Ziffer 2.1 Fall (2.1.1 Bekannt gewordener Fall) sowie PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.2
Kommentar	
Anlass	
LKA	Hamburg
Schreiben vom	10.02.1999
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	43. AT Juni 1999, TOP 2.4, 1. Beschluss 44. AT November 1999, TOP 2.1 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	19.09.2002

## BEISPIEL 38

### Großverfahren; Abrechnungsbetrug

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	5181** Abrechnungsbetrug
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abrechnungsbetrug durch Vertragsärzte zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung auch über mehrere Quartale (immer neue Entschlussfassung). Wie viele Fälle?</li> <li>2. Abrechnungsbetrug durch Chefärzte in Krankenhäusern; betroffen waren hier nur Privatpatienten (immer neue Entschlussfassung).</li> <li>3. Abrechnungsbetrug durch ein Labor (ca. 500 Ärzte als Einsender oder Mitglieder der Laborgemeinschaft angeschlossen) zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung (jährlich ca. 160.000 Kassenpatienten) und ca. 43.000 bis 100.000 ausschließlich selbstzahlenden Personen (immer neue Entschlussfassung).</li> <li>4. Die StA Mainz ermittelt gegen die Betreiber eines Ärztelabors, die im Verdacht stehen, in den vergangenen fünf Jahren in nahezu 600.000 Fällen Transportkosten bei Privatpatienten abgerechnet zu haben, ohne dass diese anfielen. Nach dem Ermittlungsergebnis lag dem Abrechnungsverfahren (Transportkosten wurden immer abgerechnet, ob sie tatsächlich anfielen oder nicht, spielte keine Rolle) eine <u>einmalige</u> Entschlussfassung zugrunde.</li> </ol>
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Abrechnungsbetrug durch Vertragsärzte zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung wird in einem Ermittlungsvorgang unabhängig von der Anzahl der durch einen Vertragsarzt abgerechneten Kassenpatienten pro Arzt nur 1 Fall erfasst. Auch quartalsmäßige Abrechnungen haben keinen Einfluss auf die Fallzählung.</li> <li>2. Zu erfassen ist 1 Fall Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen pro falsch abgerechneten Privatpatienten, sofern die einzelnen Abrechnungen nicht als „Tatkomplex“ im Sinne der PKS-Richtlinie, sondern als jeweils eine Tathandlung zu werten sind. Auf einen ein- oder mehrmaligen Tatentschluss kommt es ausdrücklich nicht an.</li> <li>3. 1 Fall "5181** Abrechnungsbetrug" (Kassenärztliche Vereinigung) und je 1 Fall "5181** Abrechnungsbetrug" für jede ermittlungsbedingt abgehandelte selbstzahlende Person -siehe auch Beispiel 37-</li> <li>4. 1 Fall "5181** Abrechnungsbetrug"</li> </ol>
Angewandte Regel	<p><u>1. bis 3.:</u> PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.3.4</p> <p><u>3.:</u> <u>(Privatpatient):</u> PKS-Rili 2015 Ziffer 2.1 Fall und auch 2.1.1 Bekannt gewordener Fall</p> <p><u>4.:</u> PKS-Rili 2003 Ziffer 4.4.1 Grundsatz</p>
Kommentar	<p><u>1. bis 3.:</u> Es wird auf den <b>unmittelbar Betroffenen</b> (Geschädigter) abgestellt.</p> <p><u>4.:</u> Bei massenhafter betrügerischer Rechnungsstellung durch ein medizinisches Labor in der vom LKA RP geschilderten Fallkonstellation (hier: Erfassung der aufgrund <b>einer einmaligen Anweisung</b> ständig unrechtmäßig verlangten Transportkosten) wird als Variante (<u>Sonderfall</u>) der Grundsatzregel zugeordnet.</p>
Anlass	
LKA	Mainz
Schreiben vom	<u>1. - 3.</u> Schreiben PP Koblenz vom 19.03.1998 (Anlage zu TOP 2.3, 41. AT Heyrothsberge, Juni 1998)

	<u>4.:</u>	Schreiben LKA Mainz vom 25.08.2000
Regelung getroffen		
Tagung und TOP	<u>1. - 3.:</u>	41. AT Juni 1998, TOP 2.3 und 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
	<u>4.:</u>	46. AT Mai 2001, TOP 2.1.2 in <u>Ziff. 3</u> jeweils den früheren Begriff „Privatpatient“ ersetzt durch „ausschließlich selbstzahlende Person“: 50. AT, TOP 3.4.3
GeschF / Sachbearbeiter		
Datum		
Einstellungsdatum	19.09.2002, Änderung am 20.12.2005	

## BEISPIEL 39

### Tatort bei: Beförderungerschleichung; Unterhaltspflichtverletzung; Aufgriff von Asylbewerbern; Internet (Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten)

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

Wo ist der Tatort z.B. bei

- Beförderungerschleichung
- Unterhaltspflichtverletzung
- einem Aufgriff von Asylbewerbern, die ihren Duldungsbereich verlassen haben
- Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten

Erfassung

- Bei **Beförderungerschleichung** ist Tatort stets der Feststellort.
- Bei **Unterhaltspflichtverletzungen** ist der Tatort der Wohnsitz der Unterhaltsberechtigten.
- Als Tatort beim **Aufgriff von Asylbewerbern, die ihren Duldungsbereich verlassen haben**, gilt der Ort des Aufgriffs.
- Als Tatort bei **Erstellung von strafrechtlich relevanten Internetangeboten** gilt der Ort der Handlung (Ort der Dateneinstellung ins Internet durch den/die Tatverdächtigen). Dabei spielt es keine Rolle in welchem Land die Homepage geführt wird. Ist der Ort der Handlung nicht feststellbar, so ist der Tatort als „unbekannt“ im bearbeitenden Bundesland nur dann zu erfassen, wenn überprüfte Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen.

angewandte Regel

PKS-Rili 2003 Ziffer 2.3 Tatort

PKS-Rili 23014 Ziffer 2.3 Tatort (Präzisierung)

Kommentar

Anlass

Überarbeitung der Richtlinien

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP

GeschF / Sachbearbeiter

Datum

Einstellungsdatum 27.09.2002



## BEISPIEL 40

<b>SIM-Lock-Fälle, Prepaid-Karte</b>	
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Probleme bei der strafrechtlichen Zuordnung in sogenannten SIM-Lock-Fällen
Erfassung	<u>Siehe Anlage 1:</u> Die Strafbarkeit in sogenannten SIM-Lock-Fällen -Eine rechtliche Würdigung- Stand: August 2002 Verfasser: Bundeskriminalamt, Fachbereich KI 15 - Recht und Polizeipraxis einschl. PKS-Erfassung, GeschF der K-PKS
angewandte Regel	
Kommentar	
Anlass	46. AT 2001, TOP 2.2
LKA	
Schreiben vom	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	Umlaufbeschlussverfahren vom 15.12.2002
GeschF / Sachbear- beiter	
Datum	15.12.2002
Einstellungsdatum	16.12.2002

## BEISPIEL 41

### Urkundenfälschung als notwendige Vorbereitungshandlung zum Betrug

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	
Sachverhalt	Diebstahl von Schecks mit den Folgetaten Urkundenfälschung und Betrug
Erfassung	Ein Fall Diebstahl mit einem fiktiven Schaden von 1,- € und je Handlung/Geschädigter, x Fälle des Betruges mit der entsprechenden Schadenshöhe. Die Urkundenfälschung als notwendige Vorbereitungshandlung zum Betrug entfällt.
angewandte Regel	PKS-Rili 2015 Ziffer 4.4.1
Kommentar	
Anlass	
LKA	Berlin
Schreiben vom	20.03.2003
Regelung getroffen	48. AT, Mai 2003, TOP 3.2.9, Beschluss 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
Tagung und TOP	
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	
Einstellungsdatum	28.10.2003

## BEISPIEL 42

### Werbeanzeigen, persönliche Vertragsverhandlungen

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	5188** Kreditvermittlungsbetrug
Sachverhalt	Verfahren wegen Kreditvermittlungsbetrugs Die Beschuldigten hatten über Werbeanzeigen Kunden angelockt, um diesen angeblich günstige Kredite bei kostenloser Auftragsbearbeitung zu verschaffen. Nach telefonischer Kontaktaufnahme durch die Interessenten erschien bei den Kreditsuchenden ein Außendienstmitarbeiter. Im Vertrauen auf die Kreditzusage unterzeichneten die Geschädigten die ihnen vorgelegten Schriftstücke. Es wurde eine Bearbeitungsgebühr von 160,- Euro erhoben. Insgesamt sind 5.000 Geschädigte vorhanden, bei denen ein Außendienstmitarbeiter vorgesprochen und die Vertragsverhandlungen geführt hat.
Erfassung	5.000 Fälle mit jeweils 2 TV (Außendienstmitarbeiter und die Geschäftsführerin).
angewandte Regel	Die Erfassung erfolgt nach dem Grundsatz (4.4.1) der PKS-Richtlinien. Da im geschilderten Fall eine Betrugshandlung vorliegt, die individuell auf den Geschädigten abgestellt ist (persönliche Vertragsverhandlungen mit anschließendem Abschluss) sind auch mehrere Fälle zu erfassen. Es wird auf die Handlung abgestellt; d.h.: so viele Fälle wie persönlich geführte Vertragsverhandlungen mit anschließendem Abschluss. <u>Hinweis:</u> Das verwendete Medium spielt dabei keine Rolle (siehe hierzu auch Beispiel-Nr. 9).
Kommentar	Siehe auch Beispiele Nr. 9 und 32.
Anlass	
LKA	Baden-Württemberg
Schreiben vom	E-Mail vom 25.02.2003 an die GeschF der KPKS
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	48. AT Mai 2003, TOP 3.2.7 (Bestätigung)
GeschF / Sachbearbeiter	H. Becker
Datum	05.-07.05.2003
Einstellungsdatum	28.10.2003

## BEISPIEL 43

### Überweisungsbetrug

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	in 518320 Überweisungsbetrug
Sachverhalt	Betrug mittels ge- oder verfälschter Überweisungsträger oder Zahlungsaufträge, die geeignet sind, bei Banken Überweisungen zu veranlassen. Die Urkundenfälschung wird als Vorbereitungshandlung nicht erfasst (hier liegt ein Handlungskomplex im Sinne der PKS-Richtlinien (Nr. 4.4.1) vor) - siehe Beispiel 41
Erfassung	<b>Vortaten</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. „Abfischen“ von Originalüberweisungsträgern aus den Außenbriefkästen von Banken, Sparkassen, Postfilialen / -agenturen oder Erlangung auf andere Art und Weise Die Originalüberweisungsträger sind fremde, bewegliche Sachen im Gewahrsam des jeweils Verfügenden, da es der Wille des jeweils Verfügenden ist, dass sein/e Überweisungsträger in den Gewahrsam des Besitzers des Außenbriefkastens übergehen. Dieser Gewahrsam wird durch das „Abfischen“ gebrochen.<ol style="list-style-type: none"><li>a) Originalüberweisungsträger werden anschließend wieder in den Zahlungskreislauf gegeben Der Täter handelt nicht in rechtswidriger Zueignungsabsicht: keine Straftat.</li><li>b) Originalüberweisungsträger werden anschließend nicht wieder in den Zahlungskreislauf gegeben Der Täter handelt in rechtswidriger Zueignungsabsicht. Er stiehlt eine in einem verschlossenen Behältnis (Briefkasten) gegen Wegnahme besonders gesicherte Sache: <b>Diebstahl</b> gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB.</li></ol></li><li>• Tatort im Bundesland: PKS-Erfassung mit Straftatenschlüssel 4***** (Diebstahl unter erschwerenden Umständen gemäß §§ 243 bis 244a StGB).</li><li>• Tatort außerhalb des Bundeslandes: PKS-Meldung über KP 31b (elektronische Übertragung) an das für den Tatort zuständige Landeskriminalamt zwecks dortiger Erfassung mit Straftatenschlüssel 4***** (Diebstahl unter erschwerenden Umständen gemäß §§ 243 bis 244a StGB)</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Erlangung der Kontodaten Dritter aus dem Internet (z. B. ebay), aus Werbeschreiben etc. Da diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht wurden, wird mit dem Sammeln der Informationen kein Straftatbestand verwirklicht.</li><li>3. Eröffnung eines eigenen Empfängerkontos Auch wenn das Empfängerkonto ausschließlich dem Eingang der Zahlungen aus gefälschten Überweisungsträgern dienen soll, handelt es sich nicht um einen Kontoeröffnungsbetrug.</li><li>4. Urkundenfälschung Das Ausfüllen von (eigenen) Blanko-Überweisungsträgern bzw. von Vordrucken „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr / EU-Standardüberweisung“ (Zielkonto im Ausland) mit den Kontodaten Dritter als Auftraggeber, den eigenen Kontodaten als Empfänger und dem Nachmachen der Unterschrift des Inhabers des Absenderkontos ist als Herstellen einer unechten Urkunde zu werten. Mit dieser unechten Urkunde wird dem Kreditinstitut, bei dem das Absenderkonto geführt wird, vorgetäuscht, der Kontoinhaber sei der Verfügungende. Der Tatbestand der Urkundenfälschung gem. § 267 StGB ist</li></ol>

somit erfüllt. Die Urkundenfälschung ist in diesem Fall Vorbereitungshandlung zum Betrug und somit gemäß PKS-Richtlinien nicht in der PKS zu erfassen.

### Haupttat Überweisungsbetrug

Mit dem Einreichen der ausgefüllten Überweisungsträger (unechten Urkunden) verwirklicht der Täter den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB, indem er dem kontoführenden Institut vortäuscht, der Kontoinhaber des Absenderkontos habe die Überweisung auf das Konto des Täters verfügt, sich durch die Gutschrift auf seinem Konto einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und das Vermögen des Inhabers des Absenderkontos schädigt.

- Tatort im Bundesland: PKS-Erfassung mit Straftatenschlüssel 5183\*\* (Überweisungsbetrug). Für jeden Geschädigten ist ein Fall zu erfassen.
- Tatort bekannt außerhalb des Bundeslandes: PKS-Meldung über KP 31b (elektronische Übertragung) an das für den Tatort zuständige Landeskriminalamt zwecks dortiger Erfassung mit Straftatenschlüssel 5183\*\* (Überweisungsbetrug),
- Tatort im Bundesgebiet nicht zu ermitteln, abschließende Sachbearbeitung durch Polizei im Bundesland: PKS-Erfassung mit Straftatenschlüssel 5183\*\* (Überweisungsbetrug) Ist der Ort der Handlung nicht feststellbar, so ist „Tatort unbekannt“ im bearbeitenden Bundesland nur dann zu erfassen, wenn überprüfte Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen. Für jeden Geschädigten ist ein Fall zu erfassen.

angewandte Regel	Siehe oben im Text
Kommentar	Adaptierte Fassung der „Fachlichen Anweisung Erfassung des Überweisungsbetruges in der PKS“ des LKA Hamburg
Anlass	
LKA	Hamburg LKA 141
Schreiben vom	18.03.2005
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	50. AT TOP 3.1.3 B 4. Beschlusspunkt
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	20.12.2005
Einstellungsdatum	20.12.2005

## BEISPIEL 44

### Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, wenn Erwachsene *und* Kinder betroffen sind

Straftatenschlüssel und -bezeichnung	1312** Exhibitionistische/ sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB
Sachverhalt	Entblößung und sexuelle Handlungen vor Erwachsenen verwirklicht die §§ 183 bzw. 183a StGB, PKS-Schlüssel 1320**. Erfolgt die Handlung vor Erwachsenen <b>und</b> Kindern, ist der sexuelle Missbrauch von Kindern verwirklicht, und zwar nach § 176 Abs. 4, Nr. 1 StGB, PKS-Schlüssel 1312**.
Erfassung angewandte Regel	Erfasst wird das schwerere Delikt, also Schl. 1312**.
Kommentar	
Anlass	
LKA	Rheinland-Pfalz
Schreiben vom	E-Mail vom 07.04.2005
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	50 AT, TOP 3.1.13
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	08.06.2005
Einstellungsdatum	20.12.2005

## BEISPIEL 45

### Diebstähle aus Umkleieräumen, Varianten

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

1. Ein unbekannter Täter entwendet aus einem unverschlossenen Umkleieraum einer Turnhalle aus den Rucksäcken von 5 Schülern die Portemonnaies.  
= 5 Fälle des Diebstahls ohne erschwerende Umstände
2. Im unverschlossenen Umkleieraum einer Baufirma werden die Spinde von 5 Geschädigten aufgebrochen und Wertgegenstände einschließlich der EC-Karte jedes Geschädigten entwendet.  
= 5 Fälle des Diebstahls unbarer Zahlungsmittel unter erschwerenden Umständen.  
Ist der Umkleieraum aber verschlossen und wird aufgebrochen ist nur 1 Fall zu erfassen.

Erfassung

Siehe oben

angewandte Regel

Kommentar

Anlass

LKA

Sachsen, 32.9525.00

Schreiben vom

E-Mail vom 04.04.2005

Regelung getroffen

Tagung und TOP

50. AT, TOP 3.5.2

GeschF / Sachbearbeiter

Datum

08.06.2005

Einstellungsdatum

20.12.2005

## BEISPIEL 46

### Erfassung von Straftaten im Zusammenhang mit Ebay oder ähnlichen Anbietern

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

Ein Täter stellt in 8 Handlungen 130 Gegenstände zum Sofortkauf und zur Versteigerung in Ebay ein. Nach Zahlung des Kaufpreises lieferte der Täter die versteigerten Waren nicht. Insgesamt wurden 91 Personen geschädigt.“ Fallzählung: Es sind 8 Fälle Warenbetrug (SZ: 5113\*\*) zu erfassen, unabhängig davon, wie viele Accounts der Täter benutzt hat.

„Kommentar“:

Die Platzierung von Verkaufs-/Versteigerungsangeboten auf Versteigerungsplattformen wird so lange als 1 Fall gewertet, wie ein Handlungskomplex i.S.v. Nr. 4.4.1 der PKS-Richtlinien vorliegt. Der Handlungskomplex endet grundsätzlich nicht mit dem Ausloggen und erneutem Einloggen in das Internet oder mit einer zeitlich beschränkten Unterbrechung der Handlungen.

Der Handlungskomplex ist in diesen Fällen erst dann unterbrochen, wenn von der Aufnahme einer anderen Tätigkeit auszugehen ist (nicht Zigarettenpause u. ä.). Im Regelfall wird für diese Entscheidung die Unterbrechung der Angebotseinstellungen über mehrere Stunden ausschlaggebend sein.

Erfassung

angewandte Regel

Kommentar

---

Anlass

LKA

Mecklenburg-Vorpommern

Schreiben vom

E-Mail LKA Mecklenburg-Vorpommern, Dez. 63, vom 06.01.06

---

Regelung getroffen

Tagung und TOP

52. AT, TOP 2.1.2

62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2

63. Tagung der KPKS, Mai 2015, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.10)

(Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 4.2, letzter Absatz)

GeschF / Sachbearbeiter

Datum

16.-18.05.06

---

Einstellungsdatum

08.08.2006

## BEISPIEL 47

Beispiel 47 wurde gelöscht; (Protokoll der 59. Tagung der KPKS, TOP 3.4



## BEISPIEL 48

<b>Erfassung der Geschädigten-Tatverdächtigenbeziehung – formal</b>	
Straftatenschlüssel und -bezeichnung	Opferdelikte
Sachverhalt	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Enkel misshandelt seine Großmutter.</li> <li>2. Vater misshandelt seine Tochter.</li> </ol>
Erfassung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung – formal ist der Schlüssel 126 (Großeltern) zu erfassen.</li> <li>2. Als Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung – formal ist der Schlüssel 121 (Kinder/Pflegekinder) zu erfassen.</li> </ol>
angewandte Regel	PKS-Richtlinien 2015, Nr. 4.4.5
Kommentar	Es wird der familienrechtliche Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen erfasst.
<hr/>	
Anlass	
LKA	
Schreiben vom	
<hr/>	
Regelung getroffen	
Tagung und TOP	57. AT, TOP 3.5 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
GeschF / Sachbearbeiter	
Datum	04./05.05.2010
<hr/>	
Einstellungsdatum	05.07.2010

## BEISPIEL 49

### Erfassung von Folgetaten nach Kontoeröffnung oder Zahlungsdienste-accounts in betrügerischer Absicht

Straftatenschlüssel

und -bezeichnung

Sachverhalt

Der TV eröffnet bei der Sparkasse ein Konto unter falschen Personalien. Dieses verwendet er als Referenzkonto bei paypal, wo er ebenfalls unter diesen falschen Personalien registriert wird.

In der Folge kauft er bei 10 verschiedenen online-shops Waren ein, die er über paypal mittels Lastschriftverfahren/SEPA bezahlt. Ein Einzug der Forderung durch paypal scheitert, weil das Konto keine Deckung aufweist.

Erfassung

10 Fälle des Computerbetruges mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel

angewandte Regel

Kommentar

Unbare Zahlungsmittel haben im Rechtsverkehr Bargeld vertretende Funktion oder dienen der Ausgabe von Bargeld (z.B. Einzugsermächtigungen, Zahlung per Scheck, Kartenzahlung, elektronischer Zahlungsverkehr und virtuelles Geld wie Paysafe-codes oder UKash, nicht jedoch inoffizielle Verrechnungseinheiten wie bitcoins oder Tauschhandel).

Die Erfassung als Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel hat Vorrang vor allen anderen Betrugsarten, mit Ausnahme des Überweisungsbetruges, der als Teil(menge) des unbaren Zahlungsverkehrs als spezielleres Deliktphänomen vorgeht.

Bei Delikten im Zusammenhang mit dem unbaren Zahlungsverkehr orientiert sich die Fallzählung am unmittelbar Betroffenen der rechtswidrigen Handlung. Als unmittelbar Betroffener ist derjenige zu verstehen, der die Zahlung akzeptiert. Im Falle einer automatisierten Vertragsabwicklung gilt dies analog.

Ein möglicher Betrug oder ein Fälschungsdelikt im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Zahlungsdienste-accounts bei paypal wird statistisch nicht gesondert erfasst (Handlungskomplex).

Anlass

63. Tagung der KPKS

LKA

Schreiben vom

Regelung getroffen

Tagung und TOP

63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 4.2, letzter Absatz)

GeschF / Sachbearbeiter

Datum

Einstellungsdatum

30.11.2015

## Änderungsnachweis

	Datum	Änderungen	Grund der Änderung
0.0	29.10.2004		Übernahme aus Berichtsjahr 2003
	29.10.2004	Beispiel 7	gelöscht UM der KPKS vom 26.07.04 (Einleitung: 08.07.04)
	29.10.2004	Beispiel 8 und 14	gelöscht UM der KPKS vom 29.09.04 (Einleitung: 02.09.04)
	09.12.2004	Innerhalb der §-Zitate alle "Ziff." in "Nr." geändert	49. AT, K-PKS, TOP 3.2.3
	20.12.2005	Beisp. 35, Stichwort	50. AT, TOP 3.5.2
	20.12.2005	Beisp. 38, Nr. 3	50. AT TOP 3.4.3
	20.12.2005	Beisp. 43	50. AT TOP 3.1.3. B, 4. Punkt
	20.12.2005	Beisp. 44	50. AT, TOP 3.1.13
	20.12.2005	Beisp. 45	50. AT, TOP 3.5.2
	14.08.2006	Beispiel 46	52. AT, TOP 2.1.2
1.0	Stand: 20.11.2006		
	05.08.08	Beispiel 33 Besch. v. Grabsteinen	53. AT, TOP 2.1.5
	18.08.08	Anpassung auf sechsstelligen Straftatenschlüssel (**)	Einführung des sechsstelligen Straftatenschlüssel (01.01.08)
	03.08.09	Beisp. 47 Skimming	UM der KPKS vom 24.07.09 (Einleitung: 09.07.09)
	11.09.09	Beispiel 35 Unterschlagung v. Sendungen der Post und Logistikunternehmen	Anpassung des Erfassungsschlüssels gem. E-Mail BKA, Herr Becker, vom 11.09.09
	05.07.10	Neu Beispiel 48 Erfassung der Geschädigten-TV-Beziehung - formal	57. AT KPKS, TOP 3.5 und UM der KPKS m.W.v. 21.05.10
	05.07.10	Beispiel 26 Tatmehrheit	57. AT KPKS, TOP 3.14, red. Änderung (gem. Schreiben LKA BE v. 06.04.10)
	12.07.10	Beispiel 47 Skimming	57. AT KPKS, TOP 3.9 UM der KPKS m.W.v. 18.06.10
	31.08.11	Beispiel 43 Überweisungsbetrug	Red. Änderung 1.4 Urkundenfälschung, letzter Satz: Ziffer 4.3.1.6.6 gestrichen (nicht mehr aktuell)
	05.09.11	Beispiel 47 Skimming	58. AT, TOP 3.4 sowie UM der KPKS m.W.v. 24.06.11
	10.09.12	Beispiel 47 Skimming	Gelöscht 59. AT, TOP 3.4
	11.11.14	Beispiel 35 Unterschlagung von Sendungen der Post und von Logistikunternehmen	61. Tagung der KPKS, TOP 3.1 Anpassung
	16.03.15	Gesamte Beispielsammlung	Überarbeitung der Richtlinien gemäß Beschluss der 62. Tagung der KPKS, Oktober 2014, TOP 2
	05.10.15	Rauschgiftdelikte	UM der KPKS vom 19.02.13 (Anpassung der Vorrangregelung der Drogenarten), Rili 2015 - 4.4.4.2
	10.11.15	Löschung Beispiel 23 Natürliche Handlungseinheit	63. Tagung der KPKS, TOP 3.7
		Beispiel 23 – NEU – a) Handlungskomplex - Gesamtunrechtsgehalt b) Handlungskomplex der Haupttat vorausge-	63. KPKS-Sitzung, TOP 3.7, Zulieferungen der Länder Berlin, Niedersachsen, Schleswig-Holstein,

	Datum	Änderungen	Grund der Änderung
		hend oder nachfolgend c) Handlungskomplex Situationsdynamik	
	16.11.15	Löschung Beispiel 9: Schädigung von e-commerce Firmen; Betrug im Internet	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.1)
	16.11.15	Löschung Beispiel 16 <b>Vorrangregelung; Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel</b>	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.2)
	16.11.15	Löschung Beispiel 17 <b>Vorrangregelung; Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten</b>	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.2)
	16.11.15	Anpassung Beispiel 23 Rechtsgutverletzungen im Handlungskomplex a) Gesamtunrechtsgehalt b) Der Haupttat vorausgehend oder nachfolgend c) Situationsdynamik	63. Tagung der KPKS, TOP 3.7 (Zulieferungen der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)
	17.11.15	Löschung Beispiel 24 Grenzen der natürlichen Handlungseinheit	63. Tagung der KPKS, TOP 3.7
	17.11.15	Beispiel 29 Rauschgiftdelikt,; Vorrang der Drogenarten	Anpassung Vorrang der Drogenarten gem. Ziff. 4.4.4.2 der PKS-Richtlinien
	30.11.15	Beispiel 32 Zeitungsinserat, Zietungsannonce; Werbeveranstaltung; Vertreterwerbung	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.4)
	30.11.15	Beispiel 38 Großverfahren; Abrechnungsbetrug	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.5)
	30.11.15	Beispiel 46 Erfassung von Straftaten i.Z.m. Ebay oder ähnlichen Anbietern	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 3.3.10)
	30.11.15	Neu Beispiel 49 Erfassung von Folgetaten nach Kontoeröffnung oder Zahlungsdienst-Accounts in betrügerischer Absicht	63. Tagung der KPKS, TOP 3.10 (Bericht PG Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS, Ziff. 4.2, letzter Absatz)
	16.12.15	Gesamte Beispielsammlung	Redaktionelle Anpassungen
	21.03.16	Beispiel 23 Rechtsgutverletzung im Handlungskomplex b) Der Haupttat vorausgehend oder nachfolgend	Zu Pkt. 4 Zusatz: 1 Fall Diebstahl (Kfz-Kennzeichen)  Schr. Baden-Württemberg vom 12.01.16
	23.03.16	Beispiel 10	Redaktionelle Änderung Straftatenschlüssel geändert in 1432**

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Stand:**

April 2017

V 1.0

### **Gestaltung**

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

### **Bildnachweis**

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bka.de](http://www.bka.de)

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei eingeschlossen.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.  
(PKS Richtlinien 2017 - Beispielsammlung, Version N.N, Seite nnn)